BfDI
Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7429

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner

ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Moritz Hennemann
Der Bundesbeauftragte
Telefon: +49 228 997799 5000
E-Mail: bfdi@bfdi.bund.de

Aktenz.: SI7-623-1/017#0059
(bitte immer angeben)
Dok.: 108556/2026

Anlage: Stellungnahme

Bonn, 06.11.2026

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 20/4718)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/4718) Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Meine Stellungnahme finden Sie anbei.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch meine Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Hennemann

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 06.11.2026

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zum Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH)

In meiner Stellungnahme an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 2025 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/1926) teilte ich die Einschätzung der Bundesregierung, dass es einer Reform des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) bedürfe. Gleichzeitig wies ich darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die voranschreitende Digitalisierung nicht ausreichend adressiere.[1] Neue Abgrenzungsprobleme stellen die Anwender vor besondere Herausforderungen. Zudem greifen erweiterte Befugnisse zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unverhältnismäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, zumal diese nicht mit einer verschärften Sicherheitslage gerechtfertigt werden können.[2]

Meine Stellungnahme zum LSÜG SH orientiert sich an der Stellungnahme zum SÜG des Bundes. Eine Reformierung begrüße ich vorliegend genauso wie das Ziel, einen einheitlichen Überprüfungsstandard zwischen Bund und Ländern anzustreben. Dies verhindert datenschutzrechtlich problematische Mehrfachüberprüfungen. Ich empfehle, auf das aktuelle SÜG zurückzugreifen, soweit von mir keine datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert wurden. Insoweit vorliegend mehr Daten erhoben werden sollen, steht dies einem einheitlichen Überprüfungsstandard entgegen. Dass der Entwurf für Tätigkeiten in lebens-

[1] Abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2025/StgN_SUEG.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
[2] Siehe hierzu bereits meinen 33. Tätigkeitsbericht (TB), Kap. 5.2.1, und den 32. TB, Kap. 3.3.5.

Graurheindorfer Straße 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

oder verteidigungswichtigen Einrichtungen gemäß § 10 nur eine einfache Sicherheitsüberprüfung vorsieht, begrüße ich demgegenüber ausdrücklich. Dies entsprach meiner Forderung in der Stellungnahme zum SÜG.

Unter dieser Prämisse konzentriere ich mich auf folgende Punkte:

1. Abschottung und Zweckbindung

Die Normierung des Trennungsgebots gemäß §§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 1 LSÜG SH-E wird datenschutzrechtlich begrüßt. Dies gilt ebenfalls für die Zweckbindung gemäß § 24 LSÜG SH-E sowie insbesondere gegenüber der personalverwaltenden Stelle (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LSÜG SH-E).

Positiv möchte ich die Protokollierungspflicht beim Führen der Sicherheitsüberprüfungsakte gemäß § 21 Abs. 7 LSÜG SH-E hervorheben. Jedoch rege ich an, diese Pflicht auch auf das Führen einer elektronischen Sicherheitsakte auszuweiten. Eine Differenzierung ist datenschutzrechtlich nicht nachvollziehbar.

2. Elektronische Aktenführung und Datei

Der Entwurf sieht eine Trennung zwischen Akte (Sicherheitsakte gemäß §§ 21 Abs. 1 und 2 und 33 LSÜG SH-E oder Sicherheitsüberprüfungsakte gemäß § 21 Abs. 3 LSÜG SH-E) und Datei (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LSÜG SH-E sowie § 34 LSÜG SH-E) vor. Es besteht eine Pflicht zur Führung einer Akte. Die Datei bietet eine zusätzliche Speicherbefugnis außerhalb der Akte. Dabei handelt es sich traditionell um eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Vorgangsverwaltung, die die Bewirtschaftung der Akten erleichtern soll. Weiterhin differenziert der Entwurf bei der Möglichkeit eine Datei zu führen zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Die öffentlichen Stellen bleiben hier auf die Grunddaten beschränkt.

Die Trennung zwischen Akte und Datei sollte aufgegeben werden. Im Rahmen meiner Kontroll- und Beratungspraxis stellte ich wiederholt fest, dass die Trennung und Ausgestaltung in der vorliegenden Form nicht mehr zeitgemäß ist. Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sollten sich allein am Zweck der Verarbeitung ausrichten. Die Form der Verarbeitung ist hierbei unbeachtlich und sollte der jeweiligen Stelle überlassen werden, die die personenbezogenen Daten verarbeitet. Maßgeblich sollte allein sein, dass die personenbezogenen Daten zu einer Sicherheitsüberprüfung zentral an einer Stelle aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Bearbeiterin oder der Bearbeiter

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

sich in kürzester Zeit einen Überblick über den gesamten Vorgang verschaffen kann. Insbesondere für eine Digitalisierung der Sicherheits(überprüfungs)akte ist das Führen einer zusätzlichen Datei schlichtweg nicht erforderlich.

Im Übrigen ist die vorliegende Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen bei der Datenverarbeitung in der Datei nicht nachvollziehbar. Eine Beschränkung der öffentlichen Stellen auf die Grunddaten steht einer zeitgemäßen digitalen Verarbeitung erheblich im Weg. In der Vergangenheit setzte ich mich ebenfalls wiederholt dafür ein, diese Differenzierung aufzugeben. Dem kam der Bundesgesetzgeber zuletzt nach.

Der Ausschluss der Einsicht der oder des Datenschutzbeauftragten in die Sicherheitsakten bei nichtöffentlichen Stellen gemäß § 33 LSÜG SH-E ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Es entfällt ein Ansprechpartner für die letztverantwortliche Unternehmensleitung/Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens sowie eine Kontrollinstanz. Im Ergebnis wird es der nichtöffentlichen Stelle erschwert, ihrer Verpflichtung, eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu gewährleisten, nachzukommen.

3. Internetrecherche

In meiner Stellungnahme zum SÜG Bund machte ich deutlich, dass ich das Bedürfnis nach einer umfassenden Internetrecherche nachvollziehen kann, jedoch die deutliche Ausweitung aus datenschutzrechtlicher Sicht in ihrer Kumulation als bedenklich bewerte. Auch wenn vorliegend die Internetrecherche erheblich ausgeweitet wird und sich auf alle Überprüfungsarten erstrecken soll, stufe ich den vorliegenden Entwurf insgesamt als datenschutzrechtlich freundlicher ein.

Ich begrüße die Begrenzung der Angabepflichten auf eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 LSÜG SH-E) und zeitlich auf die vergangenen fünf Jahre für öffentlich einsehbare Nutzerprofile in allgemein zugängliche soziale Medien im Internet einschließlich der Nutzernamen (§ 14 Abs. 1 Nr. 21 LSÜG SH-E). Insbesondere die Begrenzung auf fünf Jahre bringt die gegenseitigen Interessen in einen schonenden Ausgleich.

Unverhältnismäßig ist die pauschale Ausweitung auf die mitbetroffene Person. Diese wird der betroffenen Person gleichgestellt, ohne dass sie selbst eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrnimmt. Vielmehr erfolgt die Überprüfung allein aufgrund eines Näheverhältnisses.

Problematisch ist des Weiteren die inhaltliche Ausweitung auf alle öffentlich sichtbare Internetseiten einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

(§ 15 Abs. 5 LSÜG SH-E). Die Grenzen zur Individualkommunikation wären unbestimmt. Eine klare Abgrenzung ist kaum möglich und wird auch sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine Aufnahme von Definitionen der Begriffe „öffentlich sichtbar“ und „soziales Netzwerk“ würde hier Rechtssicherheit schaffen und das Vertrauen erhöhen.

Das Fehlen einer gesetzlichen Definition kann im Vollzug dazu führen, dass die Recherche immer weiter ausgeweitet wird und Grenzen verschwinden. Dies verkennt das Internet als Kommunikationsraum, in dem Personen die gleichen Grundrechte ausüben wie außerhalb des Internets. Eine Abstufung zwischen der Online- und Offline-Welt besteht gerade nicht. Eine zu weite Zugriffsmöglichkeit und ein Wegfall von Rückzugsräumen verhindert oder erschwert zumindest, dass sich Personen ungestört entwickeln, am Sozialleben teilnehmen und folglich ihre Grundrechte ausüben.

Zudem ist eine Erhebung und Verwertung personenbezogener Daten aus Datenlecks und Datenschutzverletzungen auszuschließen. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, die gerade nicht freiwillig öffentlich gemacht wurden, sondern meist illegal verbreitet worden sind.

4. Unbegrenzte Angaben von geistigen und seelischen Störungen

Die umfassende Berücksichtigung und Verarbeitung von Informationen zu geistigen und seelischen Störungen unabhängig davon, ob diese sicherheitserheblich sind, erachte ich als äußerst kritisch. Der Entwurf sieht eine Angabepflicht in der Sicherheitserklärung von Personen vor, insoweit diese ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 24 LSÜG SH-E). Diese Pflicht besteht zeitlich unbegrenzt und erfasst somit auch Fälle, die in der Vergangenheit erfolgreich geheilt worden sind. Flankiert wird dies durch eine Anzeigepflicht nach Abgabe der Sicherheitserklärung (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 10 LSÜG SH-E). Letztere verpflichtet nicht nur die betroffene, sondern auch die mitbetroffene Person. Zusätzlich hat auch die personalverwaltende Stelle Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen, die ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden, sowie für eine Suchterkrankung, insbesondere Alkohol-, Drogen-, oder Spielsucht oder Tablettenmissbrauch, die ärztlich behandelt wurde oder wird, der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen (§ 18 Nr. 6 LSÜG SH-E). Eine Verarbeitung in der Sicherheitsakte erfolgt dann gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 LSÜG SH-E.

Auch wenn gemäß Entwurfsbegründung das Vorliegen oder die Behandlung einer geistigen oder seelischen Störung für sich allein kein Sicherheitsrisiko begründet und insofern nicht die Diagnose entscheidend ist, sondern ob sich daraus konkrete Auswirkungen auf

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

die sicherheitsrelevante Zuverlässigkeit der Person ergeben, führt alleine die Angabepflicht zu einer Stigmatisierung. Eine solch pauschale Datenerhebung findet auf Bundesebene nicht statt.

In wenigen begründeten Einzelfällen, die sicherheitserheblich sein können, kann eine entsprechende Datenerhebung nachvollziehbar sein. In der vorliegenden Pauschalität ist sie jedoch unverhältnismäßig. Neben der pauschalen Stigmatisierung aller psychischen Gesundheitsstörungen ohne jegliche Differenzierung kann eine Angabepflicht auch dazu führen, dass Personen sich gerade nicht behandeln lassen, obwohl dies den Gesundheitszustand verbessern würde. Zielführender und angemessener wäre es, die Angabepflicht auf solche psychischen Störungen, Verhaltensstörungen oder neuromentale Entwicklungsstörungen gemäß der Internationalen Klassifikation von Erkrankungen (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation zu beschränken, die mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Sicherheitsrisiko darstellen können.

Auch die Einbindung der personalverwaltenden Stelle erachte ich als datenschutzrechtlich problematisch. Kostenvoranschläge und Rechnungen, die bei der Beihilfe oder im Rahmen der Heilfürsorge eingereicht werden, müssten nach Diagnosen durchsucht werden. Hierbei handelt es sich um hochsensible Gesundheitsdaten. Aus diesem Grund sollen Beihilfeangelegenheiten organisatorisch von der übrigen Personalverwaltung getrennt bearbeitet werden, jedoch handelt es sich funktional um einen Teilbereich der Personalverwaltung. Eine pauschale Weitergabepflicht untergräbt die bestehende Vertrauensbeziehung und konterkariert die bestehende Trennung. Des Weiteren bezweifle ich, dass die zuständige Stelle mit der jeweiligen Diagnose etwas anfangen kann, so dass der Erkenntnisgewinn den Eingriff ebenfalls nicht rechtfertigen kann.

5. Unabhängige Datenschutzkontrolle

Eine dem § 36a SÜG entsprechende Vorschrift für eine unabhängige Datenschutzkontrolle fehlt dem Entwurf. Kern des personellen Geheim- und vorbeugenden Sabotageschutzes ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Diese umfassenden Eingriffsbefugnisse müssen flankiert sein mit robusten Anrufungs- und Kontrollrechten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Anzustreben sind Befugnisse i. S. d. Art. 58 Abs. 2 Buchstabe a bis g, i und j der DSGVO. Nur so ist eine effektive Aufgabenwahrnehmung gewährleistet, die der entspricht, die das ULD gegenüber nichtöffentlichen Stellen außerhalb des Bereichs der nationalen Sicherheit hat. Ein geringeres Schutzniveau für die besonders sensiblen Daten im Zusammenhang mit einer Sicherheitsüberprüfung wäre hingegen inkohärent.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de